

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der OTT GmbH & Co. KG

## I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Vertragsabschlüsse, auch in laufender oder zukünftiger Geschäftsverbindung. Sie werden spätestens mit Entgegennehmen der Ware oder Leistung vom Besteller anerkannt und müssen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Abweichenden Vereinbarungen wie Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie abweichenden AGB- oder Einkaufsbedingungen unserer Besteller wird hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen.
- Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

## II. Verkaufsunterlagen und Preise

- Unsere Angebote und Preislisten sind freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, Fracht und Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sie gelten nur für die aufgeführten Leistungen, Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- Von uns genannte Preise entsprechen der bisherigen Kostenlage. Sie gelten unter der Voraussetzung ungehinderter Auftragsausführung und gleich bleibender Lohn- und Materialkosten. Sollten bis zum Liefertag Kostensteigerungen eintreten, sind wir berechnet, die am Liefertag geltenden Preise neu zu berechnen. Sollte die Erhöhung der Preise die allgemeinen Lebenshaltungskosten erheblich überschreiten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Im nicht kaufmännischen Verkehr gilt dies nur, falls die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt.

## III. Zahlungsbedingungen

- Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse fällig.
- Wir sind berechtigt, vom Fälligkeitstage an Fälligkeitsszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- Wird ein Auftrag in mehreren Teilschritten ausgeführt, sind wir berechnet, die einzelnen Abschnitte gesondert zu berechnen. Bei Zahlungsverzug kann von uns die Lieferung bis zur Zahlung ausgesetzt werden.
- Diskontfähige Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung und zahlungshalber an. Sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten und Auslagen sind vom Besteller zu bezahlen. Wechsel und Schecks werden erst nach vorbehaltlosem Eingang des Nettoerlöses und nur in Höhe desselben gutgeschrieben.
- Alle unsere Forderungen werden unabhängig von einer etwaigen Zahlungsfrist, Stundung oder von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel oder sonstiger Papiere sofort fällig, wenn uns Umstände (z.B. Wechselprotest, Zahlungsrückstände) bekannt werden, die nach unserer Auffassung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir können in diesem Fall sofortige Vorauszahlung und angemessene Sicherheitsleistungen für etwa noch von uns ausstehende Lieferungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, gerät er in Konkurs oder strebt er ein Vergleichsverfahren an, so gelten alle von uns auf die noch offen stehenden Forderungen eingeräumten Rabatte, Bonifikationen und sonstige etwaige Vergünstigungen als nicht gewährt.
- Soweit die Bestellung zum Betrieb eines Handelsgeschäftes des Bestellers gehört, ist dieser zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt.
- Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

## IV. Lieferungen und Selbstlieferungsvorbehalt

- Unsere Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbart. Sie setzen den Eingang aller für die Ausführung notwendiger Unterlagen, der vereinbarten Anzahlung, zeitzeitige Materialbeistellung und die Erfüllung der sonstigen Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- Unsere Lieferzeiten gelten ab Werk oder Lager. Durch nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise.
- Unsere Lieferzusage steht unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Rohstoffverknappung, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung usw., auch wenn diese bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Lieferungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder bei nicht nur vorübergehenden Hindernissen vom Vertrag zurücktreten. Die abgegebene Erklärung unseres Vorlieferanten oder eines Unterprioritäten gilt als ausreichender Beweis dafür, dass wir an der Lieferung oder Leistung gehindert sind.
- Lieferung in Teilschritten ist zulässig. Jeder Teilschritt gilt als selbstständiges Geschäft und bleibt ohne Einfluss auf den nicht erfüllten Teil des Auftrages. Zu Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.

## V. Ausführung und Menge

- Abweichungen hinsichtlich Material, Farbe, Gewicht, Abmessung, technischer Gestaltung oder ähnlicher Merkmale bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand dadurch insgesamt für den Besteller zumutbar bleibt.
- Im Übrigen verstehen sich alle Mengen-, Maß- und technische Angaben mit handelsüblichen Toleranzen.

## VI. Abnahmepflichten

- Bei Annahmeverzug des Bestellers steht uns nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, entweder dem Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe eines Satzes von 20% des Auftragswertes zu verlangen (es sei denn, der Besteller weist nach, dass nur ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist). Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.
- Bei Auftragsauftrag ohne Vereinbarung von Laufzeit und Abnahmeterminen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der vorangegangenen Bestimmung zu verlangen.

## VII. Versand und Gefahrübergang

- Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen Verpackung und Versand stets nach unserem besten Ermessen.
- Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald wir die Versandbereitschaft angezeigt haben, spätestens jedoch mit Beginn der Verladung auf das Transportmittel. Dies gilt auch, soweit wir kostenfrei versenden.
- Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware von uns auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert. Bei Transportschäden ist es Sache des Bestellers, unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu Veranlassen und eventuelle Ansprüche, die wir auf Verlangen abtreten, geltend zu machen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt.

- Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen bleiben alle dem Besteller von uns gelieferten Gegenstände, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt sein sollte, unser Eigentum.
- Wir sind Eigentümer der Vorbehaltsware, der Besteller ist Verwahrer. Der Besteller ist als Verwahrer insbesondere verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Sachen oder Personen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß durch Versicherungen abzudecken.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware mit nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware anderer Lieferanten verarbeitet, vermischt oder verbunden, überträgt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an der neuen Gesamtheit.
- Der Besteller darf bis auf Widerruf die von uns gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern.
- Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Besteller in Höhe unseres gesamten Kaufpreisanspruches schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen an uns zur Sicherung ab. Soweit die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt wurde, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Eigentumsvorbehaltes zum Gesamtwert.
- Hat der Besteller die Forderungen im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht uns nicht nur für den anerkannten und abstrakten Schlussaldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu. Der Besteller tritt uns die Forderungen auf den Saldo im Sinne von § 355 HGB in Höhe unserer fälligen Forderungen ab.

- Übersteigt der Wert der uns angegebenen Sicherheiten unsere gesamten Forderungen um mehr als 20%, so geben wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Er ist zum Einzug auf alle Fälle mehr berechtigt, wenn wir die Ermächtigung widerrufen oder die Abtretung offen legen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z.B. Verpfändung, Sicherheitsübereignung) ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift, Höhe der Forderungen, Datum und Nummer der Rechnungen zu erteilen, sowie über bestehende Globalzessionen Auskunft zu geben.
- Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er bezüglich seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät oder Umstände eintreten, die uns nach Ziffer III,5 zu einer sofortigen Fälligkeit der Forderungen berechtigen. Auf Verlangen hat der Besteller die Vorbehaltsware an uns auf seine Kosten zurückzugeben. Auch haben wir als mittelbare Besitzer der Vorbehaltsware das Recht zum Beitreten der Räume des Bestellers und zum Wegnahme der Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken, ohne dass hierin sogleich ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist.
- Wir sind bevollmächtigt, Werte des Bestellers, die unserer tatsächlichen Einwirkung unterliegen, als Sicherheit in Anspruch zu nehmen und zu verwerten.
- Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Er hat außerdem gegenüber dem Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes unverzüglich hinzuweisen.
- Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen.

## IX. Werkzeuge

- Die Werkzeuge (z.B. Formen), die zu Erledigung von Aufträgen eines Bestellers durch uns oder in unserem Auftrag durch Dritte angefertigt werden, wird der Besteller mit einem Werkzeugkostenanteil belastet. Änderungen vor Werkzeugaufstellung, die eine Verschiebung der Vorlage der Ausfallmuster nach sich ziehen, berechtigen uns, die sofortige Erstattung des bis dahin aufgewendeten Werkzeugkostenanteils zu fordern. Wird vom Besteller innerhalb von 6 Monaten kein Auftrag auf Kunststoffteile entsprechend dem Angebot erteilt, so sind wir berechtigt, die Differenz zwischen dem Werkzeugkostenanteil und den vollen Werkzeugkosten zu berechnen.
- Der Werkzeugkostenanteil wird dem Besteller in der weise zurückvergütet, dass die Rechnungen über die einzelnen Warenlieferungen aus diesem Werkzeug um 5% des reinen Warenwertes gekürzt werden, höchstens aber bis zur Höhe des Gesamtbetrages des Werkzeugkostenanteils und eine andere Verrechnungsweise, soweit diese schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden.
- Die Kosten für Änderungen von Werkzeugen auf Veranlassung des Bestellers trägt dieser. Sie werden nicht zurückvergütet.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben wir Eigentümer der für den Besteller hergestellten Werkzeuge. Diese werden ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet, solange dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus dem Werkzeug und vorherigen Benachrichtigung des Bestellers.
- Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Werkzeuge werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Die Übergabe an den Besteller wird durch unsere Aufbewahrungspflicht ersetzt. Bis zur vollständigen Erledigung des Auftrages oder bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes sind wir ausschließlich zum Besitz der Werkzeuge auch gegenüber dem Besteller berechtigt.
- Bei bestellereigenen Werkzeugen gemäß vorangegangener Ziffer oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und eine eventuell vereinbarte Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht abholt. Solange der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang erfüllt, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- Kosten für Prüf- und Vorrichtungen, Lehren, Vorrichtungen und sonstige Spezialanfertigungen sind wieder in den Werkzeugkosten noch in den Stückpreisen enthalten. Soweit solche erforderlich sind, sind sie vom Besteller kostenfrei bereitzustellen oder gemäß gesonderter Vereinbarung zu bezahlen. Bezüglich der Eigentumsverhältnisse und unserer Aufbewahrungspflicht gilt das zu den Werkzeugen Gesagte entsprechend.

## X. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- Wir leisten Gewähr für handelsübliche Beschaffenheit unserer Produkte. Unsere Muster und Proben sind stets unverbindlich. Ihre Eigenschaften gelten ebenso wie unsere Produktbeschreibungen nicht als zugesicherte Eigenschaften.
- Die von uns gelieferten Gegenständen sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort auf Fehler zu untersuchen, auch wenn Muster übersandt waren. Die Lieferung bzw. Leistung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel, Mengendifferenzen oder eine offensichtliche Falschlieferung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, schriftlich bei uns gerügt werden. Versteckte Mängel hat der Besteller spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich bei uns zu rügen, wenn er Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.
- Unsere Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Hierzu hat uns der Besteller in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit zu geben. Schließen Nachbesserungen und Ersatzlieferung nachweislich fehl, oder wird die Beseitigung des Mangels infolge eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes von uns verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages erlangen. Weitergehende Ansprüche sind, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Hiervon unbeschadet bleibt unsere Haftung für eventuell zugesicherte Eigenschaften.
- Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäßer Verwendung und Lagerung, fehlerhaftem Einbau oder natürlicher Abnutzung beruhen. Durch vom Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung vorgenommene Nachbesserungsarbeiten, sonstige Eingriffe und unsachgemäße Behandlung wird jede Gewährleistung von uns ausgeschlossen.
- Ersetzte Ware oder Teile gehen in unseren Eigentum über.

## XI. Haftung

- Im Falle unseres Verzuges oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit ist unsere Schadensersatzpflicht auf 10% des Wertes des betreffenden Teils der Lieferung beschränkt, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- Sonstige Schadensersatzansprüche außer der unberührt bleibenden Haftung für zugesicherte Eigenschaften sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- Unsere Gebrauchsanweisungen oder sonstige Weisungen stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke des einzelnen Produkts und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten obliegt dem Besteller die eigene Erprobung, Anwendungstechnische Unterstützung des Bestellers und Beratungen erfolgen unverbindlich.

## XII. Schutzrechte

- Der Besteller sichert zu, dass bei Gegenständen aller Art, die nach seinen Angaben hergestellt werden, gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns gegebenenfalls von entsprechenden Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.
- Unsere Entwürfe und Konstruktionsvorlagen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung weitergegeben oder verwendet werden.

## XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung oder dem Einzelauftrag ist der Sitz unserer Firma.
- Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten, auch aus Wechsel und Scheck, ist Heilbronn, soweit die Besteller Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Personen sind, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben. Dies gilt auch für diejenigen, die für Verpflichtungen des Bestellers haften. Wir sind in allen Fällen berechtigt, gerichtlich auch am Sitz des Bestellers vorzugehen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

## XIV. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und Lieferer verpflichten sich, den mit einer unwirksamen Klausel erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, mit rechtlich zulässiger Weise, möglichst weitgehend zu sichern.